Satzung des 1. FC-Eschach

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 01. Oktober 1947 gegründete Verein führt den Namen „**1. Fußball-Club Eschach**“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.

(3) Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Mannschaftssport.
2. Gesundheitsorientierte Angebote des Freizeit – und Breitensports,
3. Förderung sportlicher Leistungen,
4. Jugendpflege und
5. Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird begründet auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(3) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist zur Begründung der Mitgliedschaft die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
2. Durch Austritt oder
3. Durch Ausschluss aus dem Verein

(6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen Regelungen der Satzung verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist auch dann anzunehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Zuvor gibt er dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenem Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei fristgerechter Berufung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, wird der Ausschließungsbeschluss nicht wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,

2. Der Hauptausschuss,

3. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Sprecher des Vorstands, dem Vorstand Sport, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Schriftwesen. Der Sprecher des Vorstands und der Vorstand Finanzen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) und vertreten den Verein jeweils alleinvertretungsberechtigt und außergerichtlich.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstände für eine Dauer von zwei Jahren. Die Wahlen vom Sprecher des Vorstands und vom Vorstand Schriftwesen finden um ein Jahr versetzt zu den Wahlen vom Vorstand Finanzen und vom Vorstand Sport statt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(3) Bei andauernder Verhinderung oder Ausscheiden eines Vorstandmitglieds während der Amtszeit werden dessen Aufgaben vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernommen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Vorstandsmitglieds einzuberufen, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung, Vereinsordnung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er beschließt in Sitzungen, die vom Sprecher des Vorstands einberufen werden, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme vom Sprecher des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle zu fertigen, die vom Sprecher des Vorstands und vom Vorstand Schriftwesen zu unterzeichnen sind. Bei Verhinderung vom Sprecher des Vorstands werden dessen Aufgaben vom Vorstand Finanzen wahrgenommen.

§ 8 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

1. Dem Vorstand,
2. Den Abteilungsleitern,
3. Den Jugendleitern
4. Vier von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Besitzern (Beisitzer des Sprechers, Beisitzer Sport, Beisitzer Finanzen, Beisitzer Schriftwesen) und
5. Weiteren vom Vorstand berufenen natürlichen Personen.

(2) Dem Hauptausschuss obliegt die Beratung des Vorstands in allen Vereinsangelegenheiten. Darüber hinaus beschließt der Hauptausschuss in folgenden Fällen:

1. Aufstellung des Haushalts für die einzelnen Abteilungen,
2. Durchführung von Vereinsveranstaltungen, soweit sie von abteilungsübergreifender Bedeutung sind,
3. Anschaffung von Sachen, insbesondere Sportgeräten, soweit sie von abteilungsübergreifender Bedeutung sind,
4. Zustimmung zur Verpflichtung von Trainern und Übungsleitern, soweit durch die Verpflichtung der Haushaltsansatz der Abteilung überschritten wird,
5. Finanzielle Sonderzuwendungen an Abteilungen,
6. Zustimmung zur Einrichtung weiterer Ausschüsse,
7. Zustimmung zu Beschlüssen weiterer Ausschüsse,
8. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses gefasst. In besonderen Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlauf auch unter Nutzung elektronischer Datenübermittlung möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme vom Sprecher des Vorstands. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses – mit Ausnahme der Beisitzer – werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Abberufung kann jederzeit aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen.

(4) Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Sprecher des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einberufen. § 7 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9 Weitere Ausschüsse

(1) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzurichten und Mitglieder des Vereins sowie bei Bedarf qualifizierte Nichtmitglieder in die Ausschüsse zu berufen. Den Vorsitz eines Ausschusses führt ein Vorstandsmitglied. Mit Erledigung der Aufgabe endet die Tätigkeit des Ausschusses und seiner Mitglieder.

(2) Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. § 8 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 und Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben außer in den in dieser Satzung geregelten Fällen stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder für in der Gemeinde Eschach – einschließlich Teilorten – wohnende Mitglieder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eschach. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden. Ausgenommen sind Anträge zur Satzungsänderung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – hat eine Stimme, ausgenommen beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Mitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Finanzen, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, zuerst der Sprecher des Vorstands bzw. der Vorstand Finanzen, dann der Vorstand Sport bzw. der Vorstand Schriftwesen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer erfolgt in offener Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Vereinsordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung und eine Strafordnung. Für den Erlass der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 6 gelten entsprechend.

(2) Der Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Er überprüft die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Der Kassenprüfer hat einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 13 Abteilungen

(1) Die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs ist Aufgabe der Abteilungen. Für die Gründung oder Schließung einer Abteilung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung. Der Abteilungsleitung gehören an:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter

sowie bei Bedarf

- Jugendleiter
- Spielleiter
- Kassenwart

Der Abteilungsleiter wird vom Vorstand berufen, die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung vom Abteilungsleiter. § 7 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Dem Abteilungsrat obliegt die Beschließung über alle grundsätzlichen und fachlichen Angelegenheiten der Abteilung. Dem Abteilungsrat gehören neben den Mitgliedern der Abteilungsleitung alle Trainer und Übungsleiter der Abteilung an. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Jede Abteilung regelt die Aufgaben des Abteilungsbetriebs selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben nach Satzung, Ordnung und Beschlüssen der Vereinsorgane. Die Abteilungsleiter haben dem Hauptausschuss regelmäßig über Angelegenheiten der Abteilung zu berichten.

(5) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach dem jeweils zugewiesenen Haushalt. Abteilungsbeiträge oder Aufnahmegebühren bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht. Die Abteilungskasse unterliegt der uneingeschränkten Prüfung durch den Vorstand und den Kassenprüfer.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Württembergischen Landessportbund oder an die Gemeinde Eschach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, beschließt die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel--Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Einsetzung von zwei Liquidatoren.